

Die Erneuerung des Stadtbuches vor 300 Jahren

Autor(en): **Ziegler, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen**

Band (Jahr): - **(1976)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-948539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Erneuerung des Stadtbuches vor 300 Jahren

Das vom 13. bis zum 15. Jahrhundert dauernde Ringen der Stadt St.Gallen um ihre Unabhängigkeit gegenüber der Fürstabtei war mit dem Berner Schiedsspruch von 1457 zum erfolgreichen Abschluss gelangt. Von da an bildete die freie Reichsstadt und Republik St.Gallen, obwohl territorial allseitig von der Fürstabtei umschlossen, ein selbständiges und souveränes Staatswesen.

Als städtische Behörde tritt erstmals 1312 ein Rat in einer Urkunde auf. In dieser Urkunde verbünden sich die Städte Konstanz, Zürich, Schaffhausen und St.Gallen auf vier Jahre. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wurde dann in St.Gallen die Zunftverfassung eingeführt, und ein Kleiner und ein Grosser Rat begannen ihre gesetzgebende, verordnende und überwachende Tätigkeit.

Die ersten Gesetze der Stadt

Aus dieser Zeit stammt das älteste, im Stadtarchiv verwahrte Satzungs- oder Stadtbuch; ein Stock von etwa hundert Gesetzen war somit um 1350 bereits vorhanden. – Diese ersten Gesetze unserer Stadt wurden in den kommenden Jahren verändert und ergänzt, und 1426 wurde das zweite Stadtsatzungsbuch geschaffen.¹

Achtzig Jahre später, im Dezember 1508, beschlossen der Kleine und der Grosse Rat, in Betrachtung göttlicher und natürlicher billiger Gerechtigkeit, jedermann, ob arm oder reich, Burger oder Gast, zu rechtem Nutzen, «das ain büch der statt ehafftinen, stattuten, satzungen vnnd rechten, sampt dem register dar zû gehörig gemacht, in dem rathus vnnd vff dem tisch ligend pliben vnnd nach des inhalt gericht vnnd gehandelt werden soll»². – Werner Näf

schreibt in seinem Werk «Vadian und seine Stadt St.Gallen»: «Das Buch wurde unmittelbar danach, 1509/1510, von einer Hand geschrieben und in der Folge durch Nachträge anderer Hand ergänzt. Es enthält, was dauernd gelten soll, alle die Einzelvorschriften und -anweisungen, die die Ratsgesetzgebung seit Jahrzehnten aufgestellt hatte, und die jetzt vermehrt, bereinigt, verändert wurden, um als geltendes Stadtrecht, ohne die Weiterbildung je zu unterbrechen, angewandt zu werden. Sie wurden einigermassen in Sachgruppen zusammengestellt, die Gruppen aber ungeordnet, wie sie sich während der Arbeit des Schreibens bildeten, aneinandergereiht: Markt- und Gewerbeordnung, Kriegssatzung, Bürgerrecht und Steuerpflicht, Gerichtsverfahren, Strafbestimmungen, Erbgesetz, Sittenpolizei, politische Bestimmungen über die Ratswahl.»³

Das vierte Stadtbuch entstand zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Der Geschichtsschreiber der Stadt St.Gallen, Georg Leonhard Hartmann, schrieb 1818 darüber: «Diese Erneuerung war um so nöthiger, da die Grundverfassungen unsrer Stadt seit dem Jahre 1508 nie mehr im Ganzen übersehen und folglich die zeiterforderlichen Abänderungen einzelner Gesetzesartickel mit dem Ganzen lange nicht mehr in den gehörigen Einklang gebracht wurden. Selbst die Regimentsverfassung hatte seither nicht bloss Modifikationen, sondern im Jahr 1529 eine wesentliche Abänderung erlitten, von der das alte Stadtbuch, das bisher noch immer gelten sollte, nichts wusste.»⁴ Im Februar 1601 versprach daher der Rat Hans Jacob Widenhuber (1572–1604), der seit 1594 Stadtschreiber war, falls er das Satzungsbuch erneuern würde, wolle man ihm hundert Gulden dafür bezahlen. Die erneuerten Satzungen bestätigte der Rat abschnittsweise; zum Beispiel wenige Wochen später der Grosse Rat «die nüwgemachten Sazungen Hurerey und Ehebruch anhräffende». Die Gemeinde, die Bürger wurden darüber allerdings nicht befragt und konnten in keiner Weise zu diesen Satzungen Stellung nehmen, ihnen zustimmen oder sie ablehnen.⁵

Über das fünfte und letzte Stadtbuch sagt Hartmann in 84

seiner «Geschichte der Stadt St.Gallen»: «Die Stadtsatzungen wurden 1674 abermal revidiert und dann wieder nur von beyden Rätthen genehmiget. Auch diesmal wurden sie nicht, zur Kenntniss aller Bürger, in den Druck gegeben; aber nicht der Bürger wegen ward die Publikation unterlassen, sondern man befürchtete durch sie dem Fremden Blicke in die Staatsgeheimnisse zu eröffnen und war in dieser Hinsicht durch das Benehmen andrer Orte, zumalen des Klosters St.Gallen, sehr ängstlich, besonders gegen dasselbe nichts von dem innern Triebwerke der Stadt zu verrathen.»⁶

Die 1673 erfolgte Revision der Stadtsatzungen bildete einen Markstein in der Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte unserer Stadt, ähnlich etwa wie der Erlass der Gemeindeordnung von 1972. – Als historischer Beitrag zu diesem heute noch immer aktuellen Thema soll im folgenden der äussere Hergang dieser Erneuerung dargestellt werden.

Wie St.Gallen zum fünften und letzten Stadtbuch kam

Bereits im Jahre 1636 hatte der Kleine Rat der Stadt St.Gallen beschlossen, man wolle das Erbrecht und das Stadtsatzungsbuch durchgehen und erneuern. – In den folgenden Jahren geschah dann aber offenbar nichts in dieser Sache, bis im Januar 1663 der Rat befahl, es seien «etliche Regimentssachen zu durchgon»; darunter sei «wegen unterschiedlicher Satzungen zu erneüern und zu verbessern, das Buch der Satzungen mit der rothen Deecki, in ein neüwe und bessere Form zebringen».⁷

Was die rote «Decki» (Deckel) betrifft: Rot ist die symbolische Farbe des Rechts, und seit dem Mittelalter haben Rechtsbücher oft rote Einbände. Schon Bürgermeister Joachim von Watt, genannt Vadianus (1484–1551), erwähnt das rote Stadtbuch, das rote Buch, «do die punt inen stand»; er meinte damit das zweite Stadtsatzungsbuch aus dem Jahre 1426. Auch das erste Satzungsbuch trug vor seiner Restaurierung einen rötlichbraunen Lederdeckel.⁸

Weil 1667 die Zeit günstig war und «nicht vil Gscheft yez
85 ob handen», sollte das Stadtbuch wieder vorgenommen,

durchgangen und vollendet werden. Im Juli und August sassen die drei Herren Burgermeister, der Amtsunterburgermeister und der Altunterburgermeister, zwei Herren des Kleinen Rates, der Stadtschreiber und die zwei Gerichtschreiber an die vierzehn Mal in der Kanzlei beisammen, wo alle Satzungen und Artikel durchgearbeitet wurden. Die Herren hatten dann gegen Ende August «fernere Anordnung gemacht, wie die Titul ordenlich abgetheilt, das Statbuch erneuert, und aus den Rahtsbücheren wass bestandige Satzungen seind ausgezogen, und mit einverleibt werden solle».

Diese Arbeit sollte Conrad Locher (1642–1686) übertragen werden, der 1666/67 an der Universität Basel die

Rechte Seite: Titelblatt des Stadtbuches von 1673.

Oben und unten stehen Namen und Wappen der damaligen drei «Häupter» der Stadt sowie des Unterbürgermeisters, des Steuer- und Seckelmeisters und des Stadtschreibers:

Herr Joachim Kunckhler Alt Burgermeister	Herr Hs. Joachim Haltmayr Amts Burgermeister	Herr Othmar Abbenzeller Reichs Vogt
---	---	--

Salus Populi suprema Lex
[= Das Wohl des Volkes ist oberstes Gesetz!]

Statt Buch
dass ist
Satzungen, Rechte, und Gebräuche,
Der Statt Sanct Gallen
Erneüwert Anno 1673

Dr. Barthlome Schobinger M. D. Steür- u. Seckelmr.	Herr Joachim Morss Amts- Underburgermeister	Dr. Hans Jacob Zörnlin Stattschreiber
---	---	--

Über dem Titel flankieren zwei Putten, die Gerechtigkeit und die Falschheit symbolisierend, zwei Stadtwappen, über welchen noch immer das Reichswappen und die Kaiserkrone stehen. Als Schildhalter fungieren zwei Stadtbären, die beide eigentümlicherweise nicht auf die Gerechtigkeit, sondern auf die Falschheit blicken...

[Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen, Bd. 543]

Folgende Doppelseite:

Links: Das alte Rathaus (F) am Markt von Osten her (abgebrochen 1877, heute steht hier das Vadian-Denkmal) mit Kornhaus (G) und Metzg (H); Ausschnitt aus dem Kleinen Pergamentplan 1650/60.

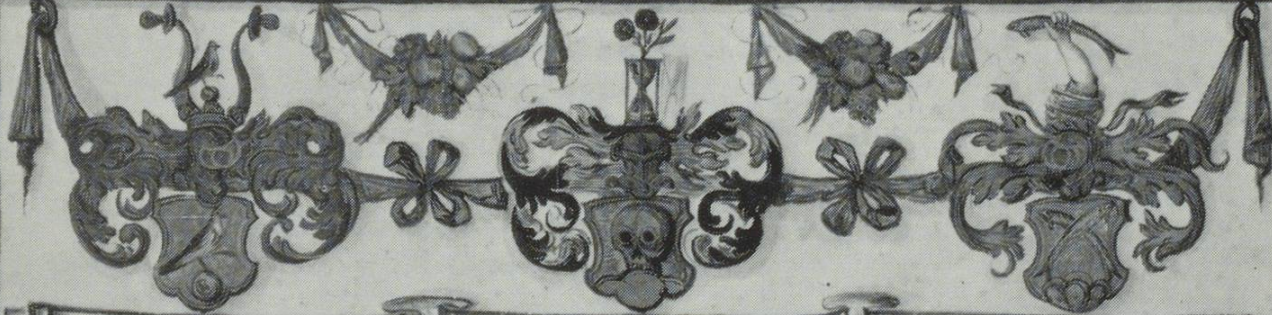
Rechts: «Von unmässigen Trinckhen und Zehren», erste Seite der «Policei-Ordnung» der Stadt St.Gallen, S. 601 in Bd. 1 des Stadtbuches von 1673

[Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen, Bd. 543].

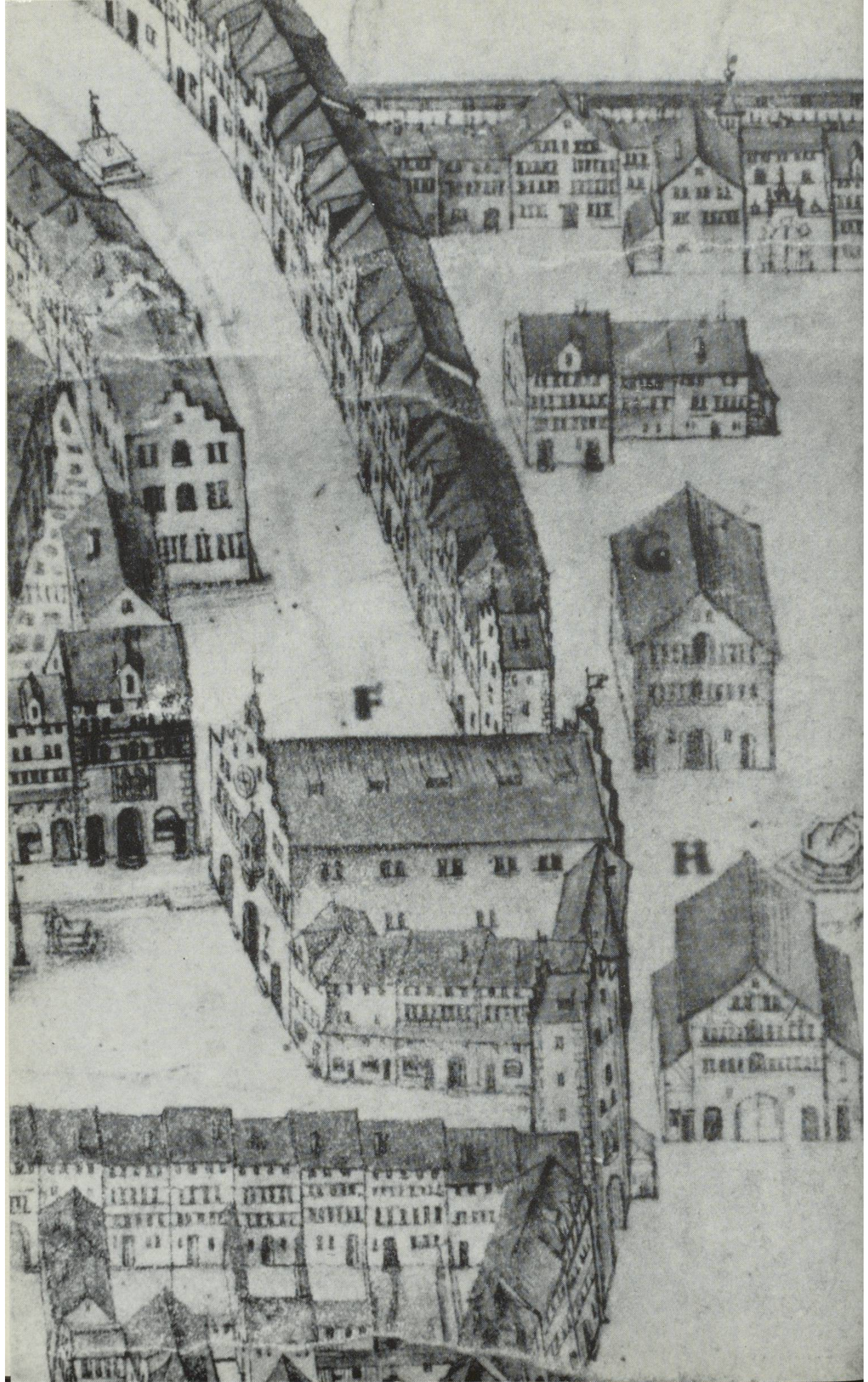
Herr Joachims Hünobler
 Alt Burgermeister
 Herrs Joachims Halmanns
 Raths Burgermeister
 Herr Sibmats Rosenhellers
 Reichs Rott



Stadt Buch
 das ist
 Taxungen, Rechte, und Gebräuche,
 Der Stadt, Sanct Gallen
 Erneuert A. 1673.



Dr. Bartholomae Schöningh
 M. D. Secretarius
 Herr Joachims Wols Raths
 Burgermeister
 Herr Hans Jacob Schmid
 Stadt Schreiber



Der I Titul.

Von unmaßigen Trincken und Zehren.

Le
i.

Es soll aller Jesu und Jungfern vor mittag, auch das
brautwein und die wirtwein trincken, es umm bij den
kintern, in oftern ferdigen, zimern, oder sonderbare
jaisern, da man zimmet und brautwein den kintern
singelt in männiglich abgestrikt und unboten sein, zibus
den bast an 1 tb. d. und der isten und trincken außge
sel sat 2 tb. d.

2.

Und als dann das lüdelich jesu bij vielen so gemin
werden will, aller wirt auch man von dem, die nach
den si aller durch den jais zu rüst, jüdelst ihn wirt und
kintern und dort, dffal, und andern armen jaisern
über



Rechte studierte. Nach seiner Rückkehr gedachte man ihn mit der Bearbeitung der Satzungen zu beschäftigen: Aus alten Stadt- und Ratsbüchern, Mandaten-, Zunft-, Gemeinds- und anderen Büchern musste Locher alles Nötige für das neue Stadtbuch zusammentragen.

«Zu Abschreibung des vorhabenden neuen Stadtbuchs» war der Kalligraph, Kunstliebhaber und Kanzleiangestellte Caspar Schlumpf zur Sonne (1627–1690) vorgesehen. Er wurde «auf ein Interim» angenommen, in der Substituten-Kanzlei zu arbeiten, und musste am 1. Juni 1669 dem Herrn Reichsvogt «das Glübd der Verschwiegenheit» leisten.

Mit dem Abschreiben konnte Schlumpf vorläufig allerdings noch nicht beginnen. 1671 wurde vorerst das eingerichtete neue Stadtbuch «denen Herren Verordneten umbzusehen, in wass für eine Ordnung dasselbige gestellt, und wie weit man damit kommen seye, vorgewiesen».

Erst zu Weihnachten 1673 hatten Locher und Schlumpf ihre Arbeit beendet; das neue Stadtbuch lag vor. Um die Disposition zu sehen, wurden am 23. Dezember im Rat die Titel vorgelesen. – In sorgfältiger Schrift hatte Caspar Schlumpf den Text gestaltet und ein Maler das farbige Titelbild geschaffen. Das Werk wurde in rotes Leder in zwei Bände gebunden und vom Kleinuhrenmacher David Haltmeyer (1647–1718) mit vergoldeten Beschlägen geschmückt.⁹

Zum guten Abschluss der sechsjährigen Tätigkeit galt es, die am Werk Beteiligten zu entschädigen. Reichsvogt Hans Joachim Haltmeyer, «welcher solch nuzbares Werkh angefangen», sowie Steuer- und Seckelmeister Bartholome Schobinger, der «alles durchgehen und einrichten» half, und auch «denen Canzleybedienten so darmit umgangen» wurde für ihre vielfältige Mühe und den grossen Fleiss im Namen der Stadt gedankt. – Dazu erhielten Haltmeyer als «Haupt Directori» zwanzig, Schobinger fünfzehn, der

91 *Linke Seite: Die kleine Ratstube im alten Rathaus am Markt: gemalt von Sebastian Buff (1829–1880), Porträtmaler aus Wald AR; lebte seit 1857 in St.Gallen.*

Stadtschreiber Hans Jacob Zörnlin (1630–1699, seit 1670 Stadtschreiber) sechs, Kandidat Locher zehn und Schlumpf acht Dukaten.

Daneben wurden am 11. Juni 1674 David Haltmeyer 96 Gulden bezahlt «wegen der 2 in roth Leder gebundenen Buecher, darinnen die Statsazungen verschrieben sind; zubeschlagen mit vergulden Bschlechten» und einen Tag später dem Stadtschreiber 16 Gulden und 42 Kreuzer; diese Summe hatte er ausgegeben «für das Statbuch in 2 tomis dem Buchbinder einzubinden, und dem Maaler das Titulblatt zu mahlen».

(Zu diesen Ausgaben sei folgendes erwähnt: Das Ratgeld des Amtsbürgermeisters betrug im Jahr 1674 300 Gulden, die jährliche Besoldung des Stadtschreibers 200 Gulden; Schreiber Schlumpf bekam 156 Gulden in diesem Jahr.¹⁰)

Eine umfassende Kodifikation in zwei Bänden

Die zwei gewichtigen roten Bände mit den beschlagenen Deckeln, die heute im Stadtarchiv (Vadiana) aufbewahrt werden, enthalten in zweiundzwanzig Teilen die Satzungen, Rechte und Gebräuche unserer Stadt. Das Werk stellt nach Carl Moser-Nef eine umfassende Kodifikation des städtischen Rechts dar. Der Jurist Conrad Locher hatte nach wissenschaftlichen Grundsätzen die Gesetze zusammengestellt und sie in folgende Abschnitte eingeteilt:¹¹

Regiments Ordnung

Von gemeiner Statt sonderbaren Aempteren und Amptleüthen

Von Rechtssachen, Richterlichen Process und Handlungen

Von Burger, Burgerrecht, hinter und Freysässen

Von Religion und Gottesdienst, Predigern und andern Kirchen Sachen sambt Zugehörden

Von Vogteyen, Vormund- und Pflugschafften

Von allerhand Contracten und Handthierungen

Von Zöllen, Steür, Abzüg und anderen gemeiner Statt Gefällen

Von Heüraths und Ehesachen, Aussteürungen, Hoch Zeiten

etc.

Polickey-Ordnung
 Von Testamenten und letzten Willen, Item Vermächtnus-
 sen und Erbschafften ohne Testament
 Von Fallimenten und Auffahlen
 Von Malefitz, Peinlichen Übel und Missthaten auch ande-
 ren Frefel-Sachen und deren Straffen
 Leinwath-Gewerbs Satz- und Ordnungen
 Von Zunfft- und Handwerckhs Sachen
 Marckhts-Ordnungen
 Von Baw Sachen
 Cantzley-Ordnung
 Von Schulen
 Allmusen Ordnungen
 Wacht-Ordnungen
 Feur- und Wasser-Ordnung.

Die neuen Stadtbücher wurden künftighin «jederweilen, wann Raht gehalten wirt, auff den Tisch gelegt, und immittelst in dem eisernen Kästlin in der Rathstuben, wo die Herren Zunfftmeister von Schmiden sizen, verwahrlich auffbehalten»¹².

Diese «Gemeindeordnung» war gültig und in Gebrauch bis zum Untergang der alten Stadtrepublik während der Helvetischen Revolution 1798, und bis zum Abbruch des Rathauses am Markt 1877 lagen die beiden Bände wohl immer in der Ratstube.

Es ist hier nicht möglich, den Gehalt des Stadtbuches von 1673 in einem rechtsgeschichtlichen Abschnitt zu behandeln oder allgemeine kulturhistorische Betrachtungen darüber anzustellen. Um aber einen Blick in diese Bände und zugleich in das Leben in unserer Stadt im 17. Jahrhundert tun zu lassen, sollen einige Abschnitte wortgetreu wiedergegeben werden:¹³

DER X. THEIL: POLICEY-ORDNUNG

Der I. Titul: Von unmässigen Trinckhen und Zehren.

dass Brantewein und Würmetwein trincken, es were bey den Küefferen, in offnen Herbergen, Zünfften, oder sonderbahren Häusseren, da man Wurmet und Brantenwein den Leüthen hingibt iedermänniglich abgestrickht und verboten sein, Zebuss dem Gast an 1 lb den und der Essen und Trincken aufgestellt hat 2 lb den (Pfund Pfennige).

2. Und alss dann dass liederlich Zechen bey vielen so gemein werden will, allermeist auch etwann von denen, die, nach dem sie alles durch den Halss gericht, zuletzt ihre Weib und Kinder dem Stock (Armenfürsorge), Spital und anderen armen Häüseren überlassen, so ist derenthalber angesehen, dass wann ein solcher liederlicher Gsell, wegen Zehrens gerechtfertiget und gestrafft worden, er aber umb diese erste Verwahrung und Buss nichts geben wurde, man alssdann kein andere Buss mehr nemmen, sonder auff andere Mittel und Straffen, selbigen zu schuldigem Gehorsam zubringen wirt bedacht sein, die ihm wohl möchten zu schwehr werden.

3. Wass dann dass Trincken an dem Nachmittag berührt, ist ehrlichen Burgeren, die ihren Hausshaltungen mit Nutz und untadenlich vorstohnd, bey ehrlichen Zusammenkunfften einen Tag- oder Abendttrunckh zethun unverbotten. Doch wann man also umb 3 Uhren, oder auch darnach zusammen sitzt, solle nichts destoweniger der Trunck umb 6 Uhren auss sein, und dann der Stubendiener niemand mehr einschencken, und wer dann nach dem es die Sybne geschlagen, weiter beym Trunckh verharrete, der soll die Buess verfallen sein zugeben. Die ist 1 lb den und der so die Leüth sitzen lasst und einschenckht 2 lb den.

4. Es soll aber bey diesen Tagtrüncken, wie auch an deren Ürten Mähleren sich niemand einmischen, er könne dann solche sein Ürten (Mahl, Mahlzeit) dem Wirth oder Stubendiener gleich also bahren bezahlen; welcher aber einem Wirth oder Stubendiener sein Ürthen aufschluge, den sollen sie bey ihren Eyden, einem Heren Ambtsburgermeister angeben, damit man solche liederliche Gesellen, die also ohne bahr Gelt zehren und Schulden machen, zugebührender Straff Oberkeitlich ziehen möge.

5. Belangendt dann die Stockleüth (die Armen), ist denselben alles Zehren, es were bey dem Wein oder Most, wie auch dass Mostwirten gar und zu allen Zeiten verboten bey Abstrickung dess Stocks oder Straff der Gefangenschafft.

Als sechster und letzter Abschnitt dieses Tituls folgt ein längerer Text über das sogenannte Tabaktrinken, über das Rauchen. (Vgl. dazu Ziegler, Ernst: Aus dem alten St.Gallen, Von Söldnern, Frauenwirten, Tabaktrinkern und Komödianten etc., im Druck St.Gallen 1975.)

Der II. Titul: Von Gastereyen.

1. Die Gastereyen sollen nit allein mit Bescheidenheit und nach ie dessen Vermögen angesehen und allen Überfluss und Köstlichkeiten Speiss und Trancks underlassen, sonder auch ein solche Anstellung gemacht werden, dass man die bey rechter Zeit anfangen, und abermahl bey rechter Zeit wider umb ende und beschliesse, und sollen die Mittags Mahlzeiten bey rechter Mittagszeit anfangen und gegen fünff Uhren auffs längst sich enden.

2. Dessgleichen die nächtlichen Mahlzeiten umb 6 Uhren anheben und umb 10 Uhren auss sein, und dass umb halber eilff Uhren die Häusser beschlossn und Jedermann hinweg seye; welche nun über disse ietztbestimbte Zeit sitzen, oder sitzen lassen, die sollen alssdann in der Buess sein, die ist iedem Gast 1 lb den und dem der die Gastung gehalten 2 lb den.

Und wirt man die Thorbschliesser zum Einlass beeydigen, das sie die Leüth, die also nach 11 Uhren ab den Gastungen kommen, werder auss- noch einlassen bey Verlierung dess Diensts.

3. Und dieweil der Pracht, die Kostlichkeit und unverantwortliche Überfluss mit Fürstellung frömbder und heimbscher Speissen und Getränckhs, besonders auch mit den überhäuffigen Trachten, damit die Tisch überstelt werden (da man offt für 10 oder 12 Persohnen so vil aufstelt, dass ihren nach ein oder zwey mahl so vil damit hetten ersettiget und gespeisst werden mögen), so wohl bey dem gemeinen Mann, als den Reichen, bey den Gastungen der Zeit so gar

überhandt genommen, alss sollen die Kostlichkeiten hiemit verboten sein, und die Tractament dergestalten in dass künfftig angeordnet werden, dass dem Tax und Wehrt, auch bey den fürnembsten Gastungen es für ein jede Persohn durchhinweg nicht über anderhalben Gulden hinauff komme; wer dass übersicht und die Mahlzeit köstlicher macht, soll darumb umb 10 lb den gestrafft werden.

Der III. Titul: Von den Nachtstuberten und Schlaffrünckhen.

1. Die Nachtstuberten und Schlaffrünckh, da etwann alte, meistens aber junge Leüth Abends nach dem Essen zusammen kommen, sollen umb 10 Uhren sich enden, ze Buess von ieder Persohn 1 lb den und der die Stuberten oder den Schlaffrunck hat, um 2 lb den. Darauff dann auch die bestelte Wacht ein Aufsehen haben und einem Herren Burgermeister leiten und angeben soll.

Der IV. Titul: Von der Kleyderhoffart in gemein.

1. Es sollen alle ausländische, und wie sie ihrer verächtlichen Art nach genennt werden alamodische Kleidungen, und andere zuvor in unser Statt ohngewohnte Gatungen und Formen derselben sambt ihren Bezierden Mäniglichen verboten sein, und dargegen ein iedes sich und die seinen burgerlich, und wie es einem ieden in seinem Stand, Alter, Geschlecht und Herkommen geziemt, bekleiden. Dann welcher ein solche ohngewohnte Tracht der Kleidung von neüwem in die Statt herein brächte und truge, der soll von solcher unnützen verderblichen Hoffardt willen umb 50 lb den laut der alten Satzung gestrafft werden. Dessgleichen der Meyster, so dass Kleid hie gemacht ist worden, umb 6 lb den und diejenigen, so es dem Anfänger nachtragen und nachmachen lassen umb 3 lb den und sollen nichts desto weniger solche neüwe Formen wider angendts abgeschafft, und von niemanden weiter getragen, nachgesehen werden, oder gleiche Buss gewertig sein. [...]

Anmerkungen

- 1 Vgl. dazu Näf, Werner: Vadian und seine Stadt St. Gallen, St. Gallen 1944, 1. Bd., S. 22, 29–31; Moser-Nef, Carl: Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen (im folgenden abgekürzt als MN), 1. Bd., S. 154, Anm. 3; Ehrenzeller, Wilhelm: Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, St. Gallen 1931, S. 418.
- 2 Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen, Altes Stadtarchiv (im folgenden abgekürzt als StadtA), Bd. 541, S. 3.
- 3 Näf: Vadian und seine Stadt St. Gallen, St. Gallen 1957, 2. Bd., S. 29.
- 4 Hartmann, Georg Leonhard: Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1818, S. 392.
- 5 StadtA, Ratsprotokoll 1601, f. 21r, 35v; MN, 2. Bd., S. 405; Hartmann: Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 392.
- 6 Hartmann: Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 454.
- 7 StadtA, Ratsprotokoll 1636, f. 56v; 1663, f. 6v.
- 8 MN, 2. Bd., S. 494; von Watt, Joachim (Vadian): Deutsche historische Schriften, St. Gallen 1875, 1. Bd., S. 503.
- 9 StadtA, Ratsprotokoll 1667, f. 98r; Verordnetenprotokoll 1667, f. 154r; Ratsprotokoll 1667, f. 125v ff.; 1673, f. 216v; 1669, f. 72v; Verordnetenprotokoll vom 28. 7. 1671; Ratsprotokoll 1673, f. 216v; Ämterarchiv IX, Bd. 115, S. 313.
- 10 StadtA, Ratsprotokoll 1675, f. 139v–140r; Verordnetenprotokoll vom 30. 7. 1675; Ämterarchiv IX, Bd. 115 (Seckelamtsrechnung), S. 279 und 313.
- 11 MN, 2. Bd., S. 412, 414 und 426.
- 12 StadtA, Verordnetenprotokoll vom 14. 9. 1674.
- 13 StadtA, Bd. 543, S. 599ff.

(Bei den Zitaten und Texten aus den Quellen wurde die alte Orthographie genau übernommen, Gross- und Kleinschreibung, Zeichensetzung und Verwendung von U und V hingegen dem heutigen Gebrauch angeglichen, soweit es sich um Texte aus der Zeit nach 1599 handelt.)

Für freundliche Durchsicht des Manuskriptes danke ich Herrn Prof. Dr. Ernst Ehrenzeller bestens!